



Checkliste zum Entwässerungsantrag

Um eine zügige Bearbeitung und Genehmigung Ihres Entwässerungsantrages zu gewährleisten, sollten Sie unbedingt beachten, dass in der zugrunde liegenden Planung die einschlägigen Vorschriften beachtet wurden. Nur damit kann ein störungsfreier Betrieb Ihrer Entwässerungsanlage gewährleistet werden.

- Abwassersatzung der Stadt Waiblingen in der jeweils gültigen Fassung
- Norm DIN EN 752, Teil 1-7 (im Bereich der Grundstücksentwässerung außerhalb von Gebäuden)
- Norm DIN EN 12056, Teil 1-5 (Schwerkraftentwässerung innerhalb von Gebäuden)
- Norm DIN 1986-100 (ergänzende Regelungen und Details zur Entwässerung)
- bei Bedarf: Norm DIN EN 13564 (Rückstauverschlüsse)
- bei Bedarf: Norm DIN EN 12050 (Hebeanlagen)

Der Entwässerungsantrag ist mit Formblatt 2-fach einzureichen bei:

Stadt Waiblingen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen

Folgende Planunterlagen sind dem Antrag beizufügen (ebenfalls 2-fach):

A) für Häusliches Abwasser:

- a) Lageplan (M. = 1:500) mit der Darstellung u. a. des geplanten Gebäudes, der Grundleitungen und des geplanten Anschlusses an den öffentlichen Kanal
- b) Grundrissplan (M. = 1:100) aller Untergeschosse (unterhalb der Rückstauenebene) und des Erdgeschosses mit Darstellung der Entwässerung bis zum geplanten Anschluss an den öffentlichen Kanal
- c) Vertikalschnitt (Strangschema, M. = 1:100) des zu entwässernden Gebäudes in Richtung des öffentlichen Kanals mit Darstellung u.a. von Grund- u. Hauptleitungen, Fallrohren, Gefälle und Rohrquerschnitt der Hausanschlussleitung und des öffentlichen Kanals. Die Höhen (ü. N.N.) der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, der Gebäudegeschosse und der Hofflächen sind anzugeben!
- d) Ausschnitt aus dem Kanalbestandsplan

B) für Gewerbliches Abwasser, zusätzlich zu den unter A) genannten Unterlagen:

- e) je ein Grundrissplan **aller** Gebäudegeschosse mit allen abwassertechnisch relevanten Angaben inkl. der Darstellung evtl. Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Rückstausicherungen, Rückhaltebecken, Leichtstoffabscheider, Absetzbecken, Sandfänge, etc.)

Für die Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Punkte immer zu beachten:

- Lage und Höhe des öffentlichen Kanals; ggf. bereits bestehende Grundstücksanschlüsse
- Lage des Kontrollschachts auf dem Grundstück möglichst nah an der Grundstücksgrenze, bei Randbebauung alternativ eine Reinigungsöffnung im Gebäude
- Geradliniger Verlauf des Kanals in Lage und Höhe zwischen dem Kontrollschacht und dem öffentlichen Kanal (mit Anschluss im Winkel von 90° an den öffentlichen Kanal)
- Gefälle zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Kanal mindestens 2% und maximal 20%
- Niederschlagswasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen (siehe DIN 1986-100)
- Das vorübergehende Einleiten von Baugrubenwasser und Grundwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung und ggf. dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis vor Einleitung abzustimmen. Die Einleitungen sind gebührenpflichtig und nur zeitlich begrenzt zulässig. Das Einleiten in einen Schmutzwasserkanal im Trennsystem ist unzulässig.
- Das Einleiten von Drainagewasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation oder in einen Schmutzwasserkanal im Trennsystem ist ausnahmslos unzulässig.
- Anschlusskanäle in öffentlicher Fläche werden auf Antrag des Bauherrn durch eine von der Stadt beauftragte Jahresbaufirma hergestellt. Der Termin ist frühzeitig mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen.

Hinweise:

- 1) Planung und Bau der Hausentwässerung erfolgen ausschließlich auf Risiko des Bauherrn. Die Prüfung und Genehmigung des Entwässerungsantrags durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung beschränkt sich auf die Einhaltung der Satzungs- und Normvorgaben für die Bereiche außerhalb der Gebäude unterhalb der Rückstauenebene sowie die Anschlüsse an die öffentliche Entwässerung. Die Vorgaben sind zwingend einzuhalten!
- 2) **Die Baufreigabe kann erst nach Vorliegen der Baugenehmigung und des genehmigten Entwässerungsantrags erfolgen!**

Auskunft zum Entwässerungsantrag:

Stadt Waiblingen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen

Telefon: (07151) 5001-3603, -3605
E-Mail: stadtentwaesserung@waiblingen.de

Anlagen zu dieser Checkliste:

- Antragsformular (Entwässerungsantrag)
- Auszüge aus der Abwassersatzung
- Antragsformular zur Herstellung des Hausanschlusses durch die von der Stadt beauftragte Jahresbaufirma